



## AUSSERHOFER & PARTNER

# THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

## Wirtschaft & Steuern

Neue Vollmachtserteilung für die Online-Dienste der Agentur .....	2
Krypto - Start für den automatischen Informationsaustausch.....	2
Steuerliche Aspekte zu Weihnachten .....	3
Handelskammer: Verfall der digitalen Unterschrift .....	4
Pflicht zur Meldung der digitalen Adresse (PEC) für Verwalter .....	5

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## WIRTSCHAFT & STEUERN

### Neue Vollmachterteilung für die Online-Dienste der Agentur

Ab dem 8. Dezember 2025 führt die Agentur der Einnahmen ein neues, vollständig digitales Verfahren für die Erteilung von Vollmachten zur Nutzung ihrer Online-Dienste ein. Die bisher für einzelne Dienste getrennt erteilten Vollmachten werden dabei nun durch eine einzige Vollmacht ersetzt, die künftig für alle digitalen Dienste gilt und eine Laufzeit von vier Jahren hat. Die Vollmacht ist dabei als XML-Datei zu erstellen und muss vom Steuerpflichtigen mit digitaler Unterschrift oder mittels elektronischer Identitätskarte (CIE) unterzeichnet werden, bevor sie vom Bevollmächtigten elektronisch an die Agentur übermittelt wird. Alternativ kann der Steuerpflichtige die Vollmacht auch direkt über seinen persönlichen Bereich im Portal der Agentur der Einnahmen erteilen. Steuerberater und andere Bevollmächtigte erhalten dann über eine neue Funktion auf ihrem Portal Einsicht in die erteilten Vollmachten und deren Gültigkeitsdauer, wobei insgesamt nur mehr zwei Bevollmächtigte pro Vollmacht ernannt werden können. Bestehende Vollmachten behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrer jeweiligen Fälligkeit, allerdings nicht länger als bis zum 28. Februar 2027. Sobald eine neue Vollmacht für einen Dienst erteilt wird, müssen sämtliche bisherigen Vollmachten ebenfalls erneuert werden, da diese ansonsten automatisch erlöschen. Das Verfahren setzt zudem voraus, dass der Steuerpflichtige über eine digitale Unterschrift verfügt, was insbesondere bei nichtansässigen Personen und ausländischen gesetzlichen Vertretern italienischer Gesellschaften, organisatorischen Mehraufwand verursachen könnte. Verfügt der Steuerpflichtige bereits über Zugang zu seinem persönlichen Bereich bei der Agentur der Einnahmen, so ist es wesentlich leichter, neue oder zu erneuernde Vollmachten zu erteilen. Die Agentur der Einnahmen hat hierzu einen eigenen Leitfaden veröffentlicht ([https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/d/guest/la\\_delega\\_unica\\_per\\_l\\_utilizzo\\_dei\\_servizi\\_online](https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/d/guest/la_delega_unica_per_l_utilizzo_dei_servizi_online)).

### Kryptowährungen - Start für den automatischen Informationsaustausch

Mit 01.01.2026 beginnt mit dem Start eines internationalen Systems zum automatischen Datenaustausch, eine neue Ära im Bereich der Kryptowährungen. In Europa wird das Crypto-Asset Reporting Framework (CARF) über die EU-Richtlinie DAC8 bis 2026 vollständig umgesetzt. Dabei müssen Kryptodienstleister:

- § Ihre Kunden identifizieren,
- § deren steuerliche Ansässigkeit prüfen und
- § Bewegungen und Bestände überwachen und melden.

Dadurch soll ein einheitliches System entstehen und die steuerliche Nachvollziehbarkeit eingeleitet werden. In Europa dürfen nun nur mehr autorisierte Krypto-Asset-Dienstleister (CASP-Dienstleister) Dienstleistungen gemäß den gesetzlichen Standards anbieten, wobei diese technische und operative Normen einhalten, strenge Kapitalanforderungen erfüllen und Kundenkontrollen durchführen müssen. Die Inanspruchnahme von



autorisierten Krypto-Asset-Dienstleister wird nicht nur das Sanktionsrisiko mindern, sondern auch vor betrügerischen Vermittlern schützen.

## Steuerliche Aspekte zu Weihnachten

Zum Jahresende rückt das Thema Weihnachtssessen und Geschenke an Kunden und Lieferanten sowie für die eigenen Mitarbeiter wieder in den Fokus. Dabei ist es wichtig, die geltenden steuerlichen Bestimmungen zu beachten, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden.

### Geschenke an Kunden und Lieferanten

Geschenke an Kunden und Lieferanten zählen zu den Repräsentationsausgaben und müssen als solche der Verkaufsförderung dienen und angemessen sein. Die Abzugsfähigkeit dieser Ausgaben setzt zudem die betriebliche Zugehörigkeit voraus. Die Mehrwertsteuer ist für Geschenke mit einem Wert bis 50€ voll abzugsfähig, darüber hinaus kann die Mehrwertsteuer nicht in Abzug gebracht werden. Ähnlich verhält es sich bei der Absetzbarkeit zum Zwecke der Einkommenssteuer. Bis zu einem Wert von 50€ sind die Spesen abzugsfähig, darüber hinaus unterliegen sie der gestaffelten Absetzbarkeit von Repräsentationsspesen (1,5% für Umsätze bis 10 Mio. Euro, 0,6% für Umsätze 10-50 Mio. Euro, 0,4% für Umsätze über 50. Mio. Euro) bzw. der beschränkten Absetzbarkeit von 1% des Jahresumsatzes bei Freiberuflern. Zudem gibt es eine wichtige Neuerung aus dem Haushaltsgesetz 2025: Die Spesen für Geschenke an Kunden und Lieferanten sind grundsätzlich nur dann abzugsfähig, solange sie mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln getätigt wurden. Dies gilt auch für den Erwerb im Ausland.

### Geschenke an Mitarbeiter

Bei Geschenken an die eigenen Mitarbeiter handelt es sich um Sachbezüge. Die Mehrwertsteuer ist dabei unabhängig vom Wert des Geschenkes nicht abzugsfähig. Die Spesen können zum Zwecke der Einkommenssteuer als Personalkosten in Abzug gebracht werden.

Aus Sicht der Mitarbeiter sind Geschenke steuer- und beitragsfrei, solange die jährlichen Freigrenzen für freiwillige Zuwendungen durch den Arbeitgeber (Fringe Benefits) nicht überschritten werden:

- § 1.000,00€ für Angestellte ohne zu Lasten lebende Kinder
- § 2.000,00€ für Angestellte mit zu Lasten lebenden Kindern (beide Elternteile können jeweils diesen Betrag in Anspruch nehmen)

Bei Überschreitung wird der Gesamtbetrag der im Jahr genossenen Zuwendungen steuer- und beitragspflichtig, nicht nur der Betrag oberhalb der Grenze.

### Weihnachtssessen

Die Kosten für das Weihnachtssessen sind zum Zweck der Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der beschränkten Absetzbarkeit von 75% für Bewirtungsausgaben bis zu 0,5% der jährlichen Personalkosten



abzugsfähig. Die Mehrwertsteuer ist hingegen nicht absetzbar. Nehmen auch andere Personen am Weihnachtssessen teil, die nicht Mitarbeiter des Unternehmens sind, sind die Ausgaben als Repräsentationsspesen einzustufen.

## Handelskammer: Verfall der digitalen Unterschrift

Mit einer Rundmail vom 28. November 2025 informiert die Handelskammer Bozen ausgewählte Besitzer einer digitalen Unterschrift, über deren Verfall mit 31. Dezember 2025. Der Verfall ist darauf zurückzuführen, dass von Seiten der Hersteller **IDEMIA** oder **COSMO9**, die Zertifizierung des Verschlüsselungsschips nicht mehr verlängert wurde. Dieser Umstand liegt nicht im Zuständigkeitsbereichs der Handelskammer und betrifft mehr als 8.000 digitale Signaturen, welche nun neu ausgestellt werden müssen.

Sollten Sie dieses Rundmail von der Handelskammer nicht erhalten haben, aber sich vergewissern wollen, ob die digitale Unterschrift noch gültig ist, können Sie dies in der Anwendung „Firma4ng“ unter „Gestione Dispositivo/Infomazioni dispositivo/Manufacturerid“ überprüfen. Steht dort einer der zwei genannten Hersteller, dann ist die digitale Unterschrift ab dem 01.01.2026 ungültig.

Bei Verfall der digitalen Unterschrift besteht nun die Notwendigkeit eine neue digitale Unterschrift einzurichten, damit ab 01.01.2026 Dokumente mit einer gültigen digitalen Unterschrift unterschrieben werden können.

Wie bisher kann die digitale Unterschrift entweder bei einem Online-Anbieter (z.B. Aruba, Namirial), oder bei der Handelskammer eingerichtet werden. Die Handelskammer bietet folgende zwei Möglichkeiten für die Einrichtung der digitalen Unterschrift:

- § Vor Ort: Nach telefonischer Terminvereinbarung direkt bei der Handelskammer Bozen, sowie bei den Außenstellen der Handelskammer (z.B. Bruneck) mit persönlichem Erscheinen.
- § Hinweis: Nachdem mit 31.12.2025 viele Unterschriften verfallen, wird ein möglicher Termin erst im Jänner 2026 verfügbar sein.
- § Online: Die Beantragung kann auch über den Online-Dienst der Handelskammer unter dem folgenden Link erfolgen: <https://id.infocamere.it/remotizzazione/preonboarding>
- § Hinweis: Die Handelskammer empfiehlt die Antragsstellung über den Online-Dienst zu machen.

### Zum Online-Dienst der Handelskammer

Über den Online-Dienst der Handelskammer, kann die digitale Unterschrift als USB-Stick, als Remote-Unterschrift, oder gleichzeitig für beide Varianten beantragt werden. Die digitale Unterschrift mittels USB-Stick hat eine Gültigkeit von 3 Jahren, und kann vor Ablauf nochmals um weitere 3 Jahre verlängert werden. Die digitale Remote-Unterschrift hat hingegen eine kürzere Gültigkeit von nur 2 Jahren (ohne Möglichkeit zur Verlängerung), bietet jedoch den Vorteil, dass auf diese Unterschrift von jedem Gerät mit Internetverbindung aus zugegriffen werden kann.



**Wichtig!**

Um den Onlineantrag durchzuführen, müssen Sie sich im Verlauf der Antragstellung persönlich identifizieren. Dafür können entweder die aktuell gültige digitale Unterschrift, der Zugang mittels digitaler Identität (SPID) oder ein Webcamcall verwendet werden.

**Achtung!**

Im Zuge des Onlineantrages, können sie entscheiden, ob Sie den USB-Stick laut auswählbarem verfügbarem Termin bei der Handelskammer vor Ort abholen, oder ob Sie sich diesen per Post zusenden lassen möchten. Sie können Ihre eigene Entscheidung abhängig von den verfügbaren Terminen bzw. dem voraussichtlich vorgeschlagenen Zustellungszeitpunkt per Post treffen.

Die Handelskammer ist sich bewusst dass dieser Widerruf große Unannehmlichkeiten verursacht, und steht Ihnen daher gerne unterstützend unter der folgenden Mail [digitaldienste@handelskammer.bz.it](mailto:digitaldienste@handelskammer.bz.it) zur Seite.

## Pflicht zur Meldung der digitalen Adresse (PEC) für Verwalter

Wie bereits in unseren Schnell Informiert vom 27/11/2025 erwähnt, wurde durch das Gesetzesdekret Nr. 159/2025 (in Kraft seit 31.10.2025) die Vorschriften für die Meldepflicht der digitalen Adresse (PEC) für Verwalter angepasst. Laut ursprünglicher Gesetzesbestimmung waren nämlich sämtliche Verwalter von Gesellschaften meldepflichtig.

Laut neuer Gesetzesbestimmung sind nur mehr jene Personen, die in

- § Kapitalgesellschaften,
- § Konsortialgesellschaften,
- § Genossenschaften

zum 31.10.2025 die Funktion als

- § alleiniger Verwalter („Amministratore unico“),
  - § beauftragter Verwalter („Amministratore delegato“),
  - § Präsident des Verwaltungsrates („Presidente del Consiglio di amministrazione“)
- ausüben meldepflichtig.

Diese Verwalter müssen ihre persönliche PEC-Adresse bis spätestens 31.12.2025 der Handelskammer mitteilen. Die PEC-Adresse des Verwalters darf dabei nicht mit jener der Gesellschaft identisch sein.

**Achtung!**

Die Vereinigung der Handelskammern "Unioncamere" hat in diesem Zusammenhang zudem klargestellt, dass die Verwalter von Personengesellschaften, sowie Verwalter von Kapitalgesellschaften, welche nicht eine



der oben genannten Funktionen ausüben, zu dieser Meldepflicht nicht verpflichtet sind. Bei Nichtmeldung werden Verwaltungsstrafen in Höhe von 206 € bis 2.064 € verhängt.

Wichtig!

Diese Vorgaben gelten zum heutigen Stand. Es wird erwartet, dass es in den nächsten Wochen noch Klarstellungen bezüglich ungeklärter Fälle gibt und der Anwendungsbereich ggf. noch erweitert wird. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Ausserhofer & Partner

